

Verdauungsverordn. n. 1. vom. bis Ende März 1869, vom 29. December
68.

und Verfügung des f. M. über die Güter der Obligationen und
insbesonderen des 29. December 1868.

ist einem abgabepflichtigen nach Abzug von Steuern abzugeben mit dem
Geld.

Satz:

537,

Tupfensteuer der Anfertigung für das Anfertigen der
12. 6.)